

Scanncode für Kassenautomat:



10455090/ 157060



Standrohr-Nutzungsvertrag

Zwischen Technische Werke Naumburg GmbH, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

und dem Mieter

Name/Firma (Pflichtfeld)

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Pflichtfeld)

Telefon (Pflichtfeld)

IBAN für evtl. Gutschrift

wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

Dem Mieter wurde am _____ ein Hydrantenstandrohr ☐ desinfiziert

Wasserzähler-Nr.

Zählerstand in m³

Am Standort

Verwendungszweck

mit Zubehörteilen (Hydrantenschlüssel, Durchlaufventil, C-Druckkupplung in betriebsfähigem Zustand), technisch in Ordnung zur Benutzung übergeben.

Den Mietpreis entnehmen Sie bitte dem derzeit gültigem Preisblatt in der Anlage.

Für die Verkehrssicherungspflicht ist entsprechend abzuschließenden Standrohrvertrag der jeweilige Betreiber (Mieter) selbst verantwortlich. **Siehe Sondernutzungsvertrag Straßenverkehrsbehörde.**

Bei Beschädigung des Hydrantenstandrohrs mit Wasserzähler oder dessen Verlust bzw. Beschädigung des benutzten Hydranten durch Fremdeinwirkung infolge unsachgemäßer Sicherung ist der Schaden durch den Mieter in voller Höhe zu ersetzen. Die Entnahmestelle ist vom Mieter in jedem Fall ausreichend zu sichern.

Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Standrohren, Stand 01.04.2026.

Technische Werke Naumburg GmbH
(Stempel/Unterschrift)

Mieter Unterschrift

Wird von TWN ausgefüllt:

Kundennummer/ REE _____

Nutzungsdauer von _____ bis _____ Endstand Zähler : _____ m³

Mängel bei Rückgabe: _____

Kautionsrückerstattung: ☐ ja ☐ nein

Rücknahme (Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Standrohren Stand 01.04.2026

Technische Werke Naumburg GmbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die befristete Überlassung eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Standrohr-Nutzungsvertrages zustande.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe eines Standrohres ist die vollständige Angabe der Kundendaten sowie die Hinterlegung der vereinbarten Kautions.

§3 Kautions

- (1) Vor Ausgabe des Standrohres ist eine Kautions entsprechend des Preisblattes zu leisten.
- (2) Die TWN ist berechtigt, offene Forderungen mit der Kautions zu verrechnen.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe und abschließender Prüfung.

§4 Leistungsumfang / Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellung erfolgt durch die TWN oder einen beauftragten Dienstleister.
- (2) Die Leistung umfasst insbesondere:
 - Lieferung und Anschluss des Standrohres
 - Übergabe eines funktionsfähigen, desinfizierten Gerätes
 - Dokumentation der Zählerstände
 - Übergabe von Zubehör
- (3) Für die Bereitstellung wird eine einmalige Pauschale gemäß Preisblatt erhoben.

§5 Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet:
 - das Standrohr ordnungsgemäß zu betreiben
 - ausschließlich zugelassene Anschlüsse zu verwenden
 - alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten
- (3) Vor der Nutzung zur Trinkwasserentnahme ist eine Beprobung durch den Mieter zu veranlassen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Mieter.

§6 Preise und Abrechnung

- (1) Es gelten die Preise des jeweils gültigen Preisblattes.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis:
 - der Mietdauer
 - des gemessenen Verbrauchs

- (3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§7 Rückgabe

- (1) Nach Beendigung der Nutzung ist das Standrohr zur Abholung bereitzuhalten.
- (2) Bei Rückgabe werden Zustand und Zählerstand erfasst.
- (3) Schäden werden dokumentiert und dem Mieter in Rechnung gestellt.

§8 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die durch ihn oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - Verlust oder Beschädigung des Standrohres
 - Schäden am Hydranten
 - Schäden durch unsachgemäße Sicherung

§9 Haftung der TWN

- (1) Die TWN haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die TWN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt entbinden die TWN für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.

§11 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung.
- (2) Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lt. b und c DSGVO.
- (3) Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.